

## Öffentliche Sitzung des Ferienausschusses am 27.04.2020

### Anmerkung:

Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich um eine Information, basierend auf der Niederschrift zur Sitzung des Ferienausschusses vom 27.04.2020.

Sie stellt keine (beglaubigte) Abschrift aus der Niederschrift dar, sondern lediglich eine inhaltliche Wiedergabe aus der Urschrift.



## GEMEINDE NEUFAHRN BEI FREISING

### Niederschrift

### über die öffentliche Sitzung des Ferienausschusses

<b><u>Sitzungsort:</u></b>	Rathaus, Sitzungssaal		
<b><u>am:</u></b>	Montag, den 27.04.2020		
<b><u>Beginn:</u></b>	18:00 Uhr	<b><u>Ende:</u></b>	20:35 Uhr
<b><u>Vorsitzender:</u></b>	1. Bürgermeister Franz Heilmeyer		
<b><u>Schriftführerin:</u></b>	Ursula Gailus		

### **Anwesend:**

Heilmeyer, Franz  
Aichinger, Christopher, Dr.  
Frommhold-Buhl, Beate  
Häuser, Johannes  
Iyibas, Ozan  
Manhart, Norbert  
Meidinger, Christian - anwesend ab 19.00 Uhr  
Rübenthal, Burghard  
Seidenberger, Thomas  
Nadler, Christian  
(Vertretung für Mayer, Hans)

### **Abwesend:**

Mayer, Hans - krankheitsbedingt entschuldigt

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

- |        |   |               |
|--------|---|---------------|
| 1)     | Genehmigung von Niederschriften - öffentlicher Teil   |               |
| 1.1)   | Gemeinderat   |               |
| 1.1.1) | Niederschrift zur Sitzung vom 17.02.2020  | Vorz/026/2020 |
| 1.1.2) | Niederschrift zur Sitzung vom 20.01.2020  | Vorz/009/2020 |
| 1.1.3) | Niederschrift zur Sitzung vom 26.11.2018  | Vorz/020/2020 |
| 1.1.4) | Niederschrift zur Sitzung vom 19.03.2018  | Vorz/022/2020 |
| 1.2)   | Flughafen-, Planungs- und Bauausschuss  |               |
| 1.2.1) | Niederschrift zur Sitzung vom 02.03.2020  | Vorz/013/2020 |
| 1.2.2) | Niederschrift zur Sitzung vom 27.01.2020  | Vorz/024/2020 |
| 1.3)   | Ausschuss für den Neubau der Grundschule II   |               |
| 1.3.1) | Niederschrift zur Sitzung vom 04.09.2017  | Vorz/030/2020 |
| 1.3.2) | Niederschrift zur Sitzung vom 17.10.2016  | Vorz/032/2020 |
| 1.4)   | Finanzausschuss   |               |
| 1.4.1) | Niederschrift zur Sitzung vom 04.03.2020  | Vorz/028/2020 |
| 1.5)   | Verwaltungs- und Personalausschuss  |               |
| 1.5.1) | Niederschrift zur Sitzung vom 05.02.2020  | Vorz/018/2020 |
| 1.5.2) | Niederschrift zur Sitzung vom 26.09.2018  | Vorz/015/2020 |
| 2)     | Antrag auf Baugenehmigung für den Ausbau der Mieteinheit ITG Isotope sowie Tektur: Ausbau der Halle, Errichtung und Änderung von Nebenanlagen im Außenbereich auf dem Grundstück Am Gfild 11, Neufahrn, Flur-Nr. 923 Gmkg. Neufahrn<br>Antragsteller: ITG | Bau/056/2020  |
| 3)     | Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre - Bericht zur finanziellen Lage   | FiV/007/2020  |
| 4)     | Gebühren Kinderbetreuungseinrichtungen  |               |
| 4.1)   | Erstattung von Gebühren für die gemeindlichen Betreuungseinrichtungen   | HA/025/2020/2 |
| 4.2)   | Übernahme von erstatteten Gebühren der Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen im Wege der Defizitübernahme  | HA/026/2020/2 |
| 5)     | 1. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung vom 27.10.2010  | HA/023/2020   |
| 6)     | Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau von drei Mehrfamilienhäusern mit 25 WE und einer Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 9/2 Gmkg. Neufahrn, Pfarrweg 7, 85375 Neufahrn;<br>Anhörung wegen Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens               | Bau/059/2020  |
| 7)     | Antrag auf Erweiterung des Logistikzentrums Neufahrn, Einbau des Hallenbüros im 1. OG auf dem Grundstück Römerstraße 4, 85375 Neufahrn, Flur-Nr. 2632/1 Gmkg. Neufahrn<br>Antragsteller: DACHSER SE   | Bau/058/2020  |
| 8)     | Antrag auf Baugenehmigung zur Tektur der Logistik-, Produktion-, Lager-, Kinderspielland & Parkhaus auf dem Grundstück Ludwig-Erhard-Straße 2, 85375 Neufahrn, Flur-Nr. 910 Gmkg. Neufahrn<br>Antragsteller: JMH Immobilien Projekt GmbH                  | Bau/060/2020  |

- 9) Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung von Einzäunungen der Tiergehege auf dem Grundstück Am Tierheim 1, 85375 Mintraching, Flur-Nr. 1354/11 Gmkg. Neufahrn  
Antragsteller: Tierschutzverein Freising e.V. Bau/055/2020
- 10) Antrag auf Baugenehmigung für die Erweiterung eines Laufstalls und den Anbau eines Vordaches an die Reithalle auf dem Grundstück Moosmühle 13 a, 85376 Massenhausen, Flur-Nr. 1223 Gmkg. Giggenhausen  
Antragsteller: Zellhuber Brigitte Bau/054/2020
- 11) Antrag auf Baugenehmigung zum Ausbau des Stalls zu einer Wohnung für Eigenbedarf auf dem Grundstück Moosmühle 17, 85376 Massenhausen, Flur-Nr. 1315 Gmkg. Giggenhausen  
Antragsteller: Wimmer Tanja und Florian Bau/057/2020
- 12) Bestätigung der Wahl des Feuerwehrkommandanten und des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten der Feuerwehr Fürholzen HA/022/2020
- 13) Bekanntgaben
- 14) Anfragen aus dem Gremium
  - 14.1) NOVA-Gelände
  - 14.2) Übertragung von Sitzungen per Livestream
  - 14.3) Beschilderung ehem. Radarstation
  - 14.4) Feinuntersuchung Radweg Fürholzen - Freising
  - 14.5) Anschaffung von zwei weiteren Messboxen zur Erfassung der Luftqualität

Bgm. Heilmeier eröffnete um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung. Er stellte die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Feriausschusses fest. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht vorgebracht.

Er teilte mit, dass die konstituierende Sitzung am 11.05.2020 zwecks Einhaltung der Abstandsregelung in der Käthe-Winkelmann-Halle stattfinden wird.

Zu TOP 4 „Gebühren Kinderbetreuungseinrichtungen“ merkte er an, dass die beiden bereits einmal aktualisierten Beschlussvorlagen aufgrund einer sehr kurzfristigen erneuten Änderung der Grundlagen durch die Bayerische Staatsregierung nochmals angepasst und durch Tischvorlagen ersetzt werden mussten.

## **Öffentlicher Teil**

### **TOP 1 Genehmigung von Niederschriften - öffentlicher Teil**

Bgm. Heilmeier erläuterte den Hintergrund für die hohe Anzahl an zu genehmigenden Niederschriften. Aufgrund der personellen Situation konnten über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren nicht alle Niederschriften zeitnah erstellt werden. Der Fokus war darauf gerichtet, möglichst viele Niederschriften zu aktuellen Sitzungen fertigzustellen. Zum Abschluss der Legislaturperiode ist es gelungen den Rückstand aufzuarbeiten, so dass dem Gremium noch alle bisher nicht erstellten Niederschriften der Wahlperiode 2014 – 2020 zur Genehmigung vorgelegt werden können. Über die Möglichkeit zur Stimmenthaltung mangels Teilnahme an den Sitzungen hatte er informiert.

GR Manhart bat um Verständnis, dass er einer Niederschrift aus 2018 und älter nicht zustimmen werde. Die Inhalte sind nach einem so langen Zeitraum für ihn nicht mehr nachvollziehbar. Er bat darum, seine Gegenstimmen und Stimmenthaltungen namentlich im Protokoll festzuhalten.

#### **TOP 1.1 Gemeinderat**

##### **TOP 1.1.1 Niederschrift zur Sitzung vom 17.02.2020**

###### **Sachverhalt:**

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurde Gelegenheit gegeben, die Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 17.02.2020 einzusehen. Einwände wurden nicht vorgebracht.

###### **Beschluss:**

Der Feriausschuss der Gemeinde Neufahrn genehmigt die Niederschrift zum öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 17.02.2020.

**Abstimmung:** Ja 9 Nein 0  
GR Meidinger nicht anwesend

##### **TOP 1.1.2 Niederschrift zur Sitzung vom 20.01.2020**

###### **Sachverhalt:**

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurde Gelegenheit gegeben, die Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 20.01.2020 einzusehen. Einwände wurden nicht vorgebracht.

**Beschluss:**

Der Feriausschuss der Gemeinde Neufahrn genehmigt die Niederschrift zum öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 20.01.2020.

**Abstimmung:** Ja 9 Nein 0  
GR Meidinger nicht anwesend

**TOP 1.1.3 Niederschrift zur Sitzung vom 26.11.2018**

**Sachverhalt:**

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurde Gelegenheit gegeben, die Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 26.11.2018 einzusehen. Einwände wurden nicht vorgebracht.

**Beschluss:**

Der Feriausschuss der Gemeinde Neufahrn genehmigt die Niederschrift zum öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 26.11.2018.

**Abstimmung:** Ja 5 Nein 3 Stimmenthaltungen 1  
GR Meidinger nicht anwesend  
GR Manhart stimmte gegen den Beschlussvorschlag

**TOP 1.1.4 Niederschrift zur Sitzung vom 19.03.2018**

**Sachverhalt:**

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurde Gelegenheit gegeben, die Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 19.03.2018 einzusehen. Einwände wurden nicht vorgebracht.

**Beschluss:**

Der Feriausschuss der Gemeinde Neufahrn genehmigt die Niederschrift zum öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 19.03.2018.

**Abstimmung:** Ja 7 Nein 1 Stimmenthaltungen 1  
GR Meidinger nicht anwesend  
GR Manhart stimmte gegen den Beschlussvorschlag

**TOP 1.2 Flughafen-, Planungs- und Bauausschuss**

**TOP 1.2.1 Niederschrift zur Sitzung vom 02.03.2020**

**Sachverhalt:**

Den Mitgliedern des Flughafen-, Planungs- und Bauausschusses wurde Gelegenheit gegeben, die Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Flughafen-, Planungs- und Bauausschusses vom 02.03.2020 einzusehen. Einwände wurden nicht vorgebracht.

**Beschluss:**

Der Ferienausschuss der Gemeinde Neufahrn genehmigt die Niederschrift zum öffentlichen Teil der Sitzung des Flughafen-, Planungs- und Bauausschusses vom 02.03.2020.

**Abstimmung:** Ja 7 Nein 0 Stimmenthaltungen 2  
GR Meidinger nicht anwesend  
GR Manhart enthielt sich der Stimme, da er an der Sitzung nicht teilgenommen hatte

**TOP 1.2.2 Niederschrift zur Sitzung vom 27.01.2020**

**Sachverhalt:**

Den Mitgliedern des Flughafen-, Planungs- und Bauausschusses wurde Gelegenheit gegeben, die Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Flughafen-, Planungs- und Bauausschusses vom 27.01.2020 einzusehen. Einwände wurden nicht vorgebracht.

**Beschluss:**

Der Ferienausschuss der Gemeinde Neufahrn genehmigt die Niederschrift zum öffentlichen Teil der Sitzung des Flughafen-, Planungs- und Bauausschusses vom 27.01.2020.

**Abstimmung:** Ja 7 Nein 0 Stimmenthaltungen 2  
GR Meidinger nicht anwesend  
GR Manhart enthielt sich der Stimme, da er an der Sitzung nicht teilgenommen hatte

**TOP 1.3 Ausschuss für den Neubau der Grundschule II**

**TOP 1.3.1 Niederschrift zur Sitzung vom 04.09.2017**

**Sachverhalt:**

Eine Kopie der Niederschrift (öffentlicher Teil) zur Sitzung des Ausschusses für den Neubau der Grundschule II vom 04.09.2017 wurde den Gremiumsmitgliedern zugeleitet. Einwände wurden nicht vorgebracht.

**Beschluss:**

Der Ferienausschuss der Gemeinde Neufahrn genehmigt die Niederschrift (öffentlicher Teil) zur Sitzung des Ausschusses für den Neubau der Grundschule II vom 04.09.2017.

**Abstimmung:** Ja 3 Nein 2 Stimmenthaltungen 4  
GR Meidinger nicht anwesend  
GR Manhart stimmte gegen den Beschlussvorschlag

**TOP 1.3.2 Niederschrift zur Sitzung vom 17.10.2016**

**Sachverhalt:**

Eine Kopie der Niederschrift (öffentlicher Teil) zur Sitzung des Ausschusses für den Neubau der Grundschule II vom 17.10.2016 wurde den Gremiumsmitgliedern zugeleitet. Einwände wurden nicht vorgebracht.

**Beschluss:**

Der Ferienausschuss der Gemeinde Neufahrn genehmigt die Niederschrift (öffentlicher Teil) zur Sitzung des Ausschusses für den Neubau der Grundschule II vom 04.09.2017.

**Abstimmung:** Ja 3 Nein 2 Stimmenthaltungen 4  
GR Meidinger nicht anwesend  
GR Manhart stimmte gegen den Beschlussvorschlag

**TOP 1.4 Finanzausschuss**

**TOP 1.4.1 Niederschrift zur Sitzung vom 04.03.2020**

**Sachverhalt:**

Den Mitgliedern des Finanzausschusses wurde Gelegenheit gegeben, die Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses vom 04.03.2020 einzusehen. Einwände wurden nicht vorgebracht.

**Beschluss:**

Der Ferienausschuss der Gemeinde Neufahrn genehmigt die Niederschrift zum öffentlichen Teil der Sitzung des Finanzausschusses vom 04.03.2020.

**Abstimmung:** Ja 7 Nein 0 Stimmenthaltungen 2  
GR Meidinger nicht anwesend

**TOP 1.5 Verwaltungs- und Personalausschuss**

**TOP 1.5.1 Niederschrift zur Sitzung vom 05.02.2020**

**Sachverhalt:**

Den Mitgliedern des Verwaltungs- und Personalausschusses wurde Gelegenheit gegeben, die Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 05.02.2020 einzusehen. Einwände gegen die Niederschrift wurden nicht vorgebracht.

**Beschluss:**

Der Ferienausschuss der Gemeinde Neufahrn genehmigt die Niederschrift zum öffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 05.02.2020.

**Abstimmung:** Ja 6 Nein 0 Stimmenthaltungen 3  
GR Meidinger nicht anwesend  
GR Manhart enthielt sich der Stimme, da er an der Sitzung nicht teilgenommen hatte

**TOP 1.5.2 Niederschrift zur Sitzung vom 26.09.2018**

**Sachverhalt:**

Den Mitgliedern des Verwaltungs- und Personalausschusses wurde Gelegenheit gegeben, die Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 26.09.2018 einzusehen. Einwände gegen die Niederschrift wurden nicht vorgebracht.

### **Beschluss:**

Der Feriausschuss der Gemeinde Neufahrn genehmigt die Niederschrift zum öffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 26.09.2018.

**Abstimmung:** Ja 6 Nein 1 Stimmenthaltungen 2  
GR Meidinger nicht anwesend  
GR Manhart stimmte gegen den Beschlussvorschlag

**TOP 2 Antrag auf Baugenehmigung für den Ausbau der Mieteinheit ITG Isotope sowie Tektur: Ausbau der Halle, Errichtung und Änderung von Nebenanlagen im Außenbereich auf dem Grundstück Am Gfild 11, Neufahrn, Flur-Nr. 923 Gmkg. Neufahrn  
Antragsteller: ITG**

### **Sachverhalt:**

Der Antrag auf Baugenehmigung betrifft den Baukörper Nord-West des NOVA Neufahrn Geländes. Für die Ansiedlung eines Herstellers für Arzneimittel soll nunmehr im II. Bauabschnitt der Innenausbau der Halle für die pharmazeutische Produktion genehmigt werden. Hierbei werden die Fertigungs- und Kontrollräume aufgebaut, welche den Umgang mit radioaktiven Stoffen ermöglichen sollen. Neben dem Innenausbau sind des Weiteren zwei Kamine an der Nordseite der Halle sowie zwei Tanks an der Ostseite der Halle geplant. Der I. Bauabschnitt wurde in der Sitzung vom 15.07.2019 behandelt. Im III. Bauabschnitt soll zu einem späteren Zeitpunkt die Arzneimittelherstellung nach den Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BIMSchG) beantragt werden. Für dieses Verfahren ist dann auch eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgegeben.

Für das Vorhaben ist der Bebauungsplan Nr. 122 „NOVA-Neufahrn auf dem ehemaligen AVON-Areal“ einschlägig. Die Betriebsbeschreibung entspricht den festgesetzten Nutzungsarten. Hinsichtlich der geplanten Kamine und der beiden Tanks wurden Befreiungen vom Bebauungsplan beantragt. Bei der Errichtung der Kamine wird eine Befreiung hinsichtlich der Höhe von 23 m benötigt. Die zulässige Wandhöhe beträgt in diesem Bereich 18 m, welche bis zu einer Höhe von 3 m für Dachaufbauten noch einmal überschritten werden kann. Die Kamine übersteigen diese Gesamthöhe somit noch einmal um weitere 2 m. Die beiden Tanks sollen außerhalb der Baugrenze in der festgesetzten Grünzone errichtet werden und benötigen aus diesem Grund eine Befreiung.

Erforderlich wird die Höhe der Kamine lt. Antragsteller aufgrund immissionsschutzrechtlicher Bestimmungen, sodass eine Höhenreduzierung nicht in Betracht kommt. Ein entsprechendes Gutachten wurde vorgelegt. Gegen eine Befreiung ist daher grundsätzlich nichts einzuwenden. Die genauere Prüfung der Immissionsschutzvorgaben werden im weiteren Verfahren vom Landratsamt Freising vorgenommen. Die Inanspruchnahme der festgesetzten Grünzone für die Aufstellung der Tanks kann nach Ansicht der Verwaltung zugestimmt werden, da keine Bestands- bzw. Neupflanzungen beeinträchtigt werden.

Die Stellplatzthematik wurde bereits im I. Bauabschnitt abgehandelt. Die Berechnung nach Mitarbeitern wird weiterhin mit 79 Stellplätzen geführt.

### **Diskussionsverlauf:**

Bgm. Heilmeier begrüßte die Herren Dr. Harfensteller (Geschäftsführung ITG) und Thalmayer (Projektmanager), die für Rückfragen zur Verfügung standen.

BAL Schöfer stellte das Vorhaben vor. Der Standort befindet sich ca. 350 m westlich des Wohngebietes Neufahrn-West. Nach Vorlage entsprechender Gutachten bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die Immissionsschutzbehörde ist involviert.

GR Manhart wies darauf hin, dass die in der Überschrift der Beschlussvorlage angegebene Fl.-Nr. 923 vermutlich nicht korrekt sei; im Beschlussvorschlag und allen anderen Unterlagen ist von der Fl.-Nr. 926 die Rede. Des Weiteren erkundigte er sich in Bezug auf die von GR Iyibas in 2019 angeregte Information der Bürger, die seinerzeit von Bgm. Heilmeier zugesagt worden war und monierte zugleich, dass die vorgelegte Planung nicht der Beschlussvorlage beigelegt worden war. Er hinterfragte, welche Stoffe in den Tanks gelagert werden, wo die Tanks platziert werden und welche Gefahr ggf. davon ausgehe. Mit Verweis auf Pressemitteilungen bezüglich des Versuchsreaktors in Garching, der nicht mehr mit radioaktiven Isotopen aus Frankreich beliefert werden soll, fragte er, inwieweit eine Verlagerung der radioaktiven Aufbereitung von Garching nach Neufahrn beabsichtigt sei.

Herr Dr. Harfensteller nahm wie folgt Stellung:

- Die für die Produktion und Qualitätskontrolle benötigten Gastanks sollen im Außenbereich aufgestellt werden. Es ist beabsichtigt, darin Argon und Stickstoff zu lagern. Im Falle eines Austritts wird von diesen Stoffen für die Bevölkerung keine Gefahr ausgehen.
- Die Problematik im Zusammenhang mit der Ausnahmegenehmigung für den Transport von Brennelementen aus Frankreich, die seinerzeit nicht verlängert worden war, konnte bereits im letzten Jahr geklärt werden. Es befinden sich längst neue Brennelemente in Garching. Der Forschungsreaktor in Garching wird für die Bestrahlung einer Grundsubstanz zur Herstellung von Arzneimitteln genutzt. Die bestrahlten Proben werden anschließend in Neufahrn angeliefert und entsprechend aufbereitet.
- Eine Versorgung der Patienten war trotz Einschränkungen durch die Corona-Pandemie weiterhin möglich. Die Produktion läuft unter verstärkten Schutzmaßnahmen weiter.

Bgm. Heilmeier war der Meinung, dass eine explizite Informationsveranstaltung für die Bevölkerung nicht geplant war. Im Rahmen des Abwasserzweckverbandes wurden die Nachbargemeinden Eching und Unterschleißheim formell über den Antrag informiert.

BAL Schöfer verdeutlichte, dass – wie im Sachverhalt bereits dargestellt – für den III. Bauabschnitt eine Beteiligung der Öffentlichkeit ohnehin vorgesehen bzw. vorgeschrieben sei.

GR Iyibas meinte sich zu erinnern, dass sich sein seinerzeitiges Anliegen auf den Transport von radioaktivem Material bezog, welche Auswirkungen dies auf Neufahrn hätte und wo es gelagert werde. In diesem Zusammenhang äußerte er die Bitte, im Falle einer Etablierung des Unternehmens die Bevölkerung entsprechend zu informieren.

GR Manhart zitierte einen Ausschnitt aus der Niederschrift, wonach GR Iyibas vorschlug, für die Bürgerinnen und Bürger eine Information zu erarbeiten, evtl. zusammen mit NOVA, um öffentlich darzustellen, wer und was sich auf dem Gelände bewegt, welche Branchen sich angesiedelt haben und welche Gefahr ggf. davon ausgehe. Darüber hinaus erkundigte er sich, warum die Tanks nicht innerhalb des Gebäudes situiert werden.

Herr Dr. Harfensteller erläuterte, dass die in den Tanks gelagerten Stoffe im Falle eines Austritts innerhalb geschlossener Räume zu Erstickungen führen können (Sauerstoffverdrängung). Es sei durchaus üblich, diese Tanks im Freien aufzustellen.

GR Dr. Aichinger vermisste eine Darstellung des Schnittes, um erkennen zu können, inwieweit die Kamine das Ortsbild prägen werden.

Bgm. Heilmeyer ging davon aus, dass sich das Ortsbild gegenüber dem früheren Zustand nicht verschlechtern wird.

BAL Schöfer informierte, dass Abluftkamine bis zu 1 m über Gebäudehöhe zulässig sind. In diesem Fall ist die Höhe des Bürogebäudes maßgeblich, das überragt werden muss, um die Abgase in die freie Luftströmung abgeben zu können.

### **Beschluss:**

Der Feriausschuss erteilt dem Antrag auf Baugenehmigung für den Ausbau der Mieteinheit ITG Isotope Technologies GmbH sowie Tektur: Ausbau der Halle, Errichtung und Änderung von Nebenanlagen im Außenbereich auf dem Grundstück Am Gfild 11, 85375 Neufahrn, Flur-Nr. 926 Gmkg. Neufahrn das gemeindliche Einvernehmen. Den beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 122 wird zugestimmt.

**Abstimmung:** Ja 9 Nein 0  
GR Meidinger nicht anwesend

## **TOP 3 Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre - Bericht zur finanziellen Lage**

### **Sachverhalt:**

In Anbetracht der finanziellen Entwicklung aufgrund der Coronakrise und des damit verbundenen Einbruchs der gemeindlichen Steuereinnahmen (insbesondere der Gewerbesteuer und der Einkommensteuerbeteiligung) musste am 14.04.2020 im Rahmen einer dringlichen Anordnung durch den Ersten Bürgermeister eine haushaltswirtschaftliche Sperre angeordnet werden.

Nach § 28 KommHV-Kameralistik ist eine Haushaltssperre anzuordnen, wenn die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben wesentlich anders verläuft, als dies bei der Planung angenommen wurde. Die Sperre dient als eine Maßnahme zur Sicherung des Haushaltsausgleichs. Durch eine Sperre soll vor allem versucht werden, den Ausgleich noch ohne Nachtragshaushaltssatzung zu erreichen oder den Ausgleich mit Hilfe einer vorzubereitenden Nachtragshaushaltssatzung zu erleichtern.

Die haushaltswirtschaftliche Sperre entfaltet lediglich Innenwirkung. Von dieser Maßnahme nicht betroffen sind Ausgaben und rechtliche Verpflichtungen im Rahmen unserer Pflichtaufgaben (z. B. Zuweisungen auf gesetzlicher Grundlage, BayKiBiG, Gehaltszahlungen) sowie der sonstigen rechtlichen Verpflichtungen (Zins- und Tilgungsleistungen aber auch beispielsweise die Überweisung von Verbrauchsgebühren wie Strom, Wasser etc.). Ausgenommen sind lediglich kleinere Unterhaltsmaßnahmen, die für den Betrieb unbedingt erforderlich sind.

Somit dürfen derzeit keine neuen Projekte begonnen, keine Unterhaltsmaßnahmen neu vergeben oder bewegliche Wirtschaftsgüter (Maschinen, Verbrauchsmaterial etc.) angeschafft werden.

Diese Sperre gilt zunächst bis 31.05.2020. Eine Verlängerung bis zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung ist zu erwarten. Nach näherer Kenntnis der Einnahmeausfälle wird dieser Nachtragshaushalt vorbereitet.

### **Diskussionsverlauf:**

Kämmerer Halbinger informierte, dass der Einkommenssteueranteil mit € 15,8 Mio. veranschlagt war. Aufgrund des hohen Anteils an Kurzarbeit und der damit einhergehenden

Reduzierung der Gehaltszahlungen werden in diesem Bereich erhebliche Einbußen zu verzeichnen sein. Sowohl der Bayerische Städtetag als auch der Bayerische Gemeindetag gehen davon aus, dass der Rückgang deutlich höher ausfallen wird als bei der Finanzkrise 2008 / 2009 (Verringerung 7 % – 8 %).

Die Gewerbesteuererinnahmen liegen derzeit € 1,0 Mio. unter den Erwartungen. Durch die Festsetzung der laufenden Vorauszahlungen auf „0“ durch das Finanzamt sank die Vorauszahlung der Gewerbesteuer in 2020 bereits auf € 5,4 Mio.; die Tendenz wird sich fortsetzen. Der derzeitige Stand von etwas über € 6,0 Mio. beruht auf der noch für 2018 (ca. € 800.000,- Mehreinnahmen) und 2019 (ca. € 300.000,- Mindereinnahmen) laufenden Veranlagungen. Der Anteil der Stundungen liegt bei ca. € 250.000,-, die ebenfalls im Haushalt fehlen.

Nicht außer Acht zu lassen sind die Kreis- und Bezirksumlagen. Damit der Kreis und der Bezirk seinen Verpflichtungen nachkommen kann, werden die Umlagesätze spätestens in 2022 angehoben werden.

Inwieweit mit staatlicher Unterstützung gerechnet werden kann, ist derzeit nicht bekannt. Bedarfszuweisungen an finanzschwache Kommunen setzen voraus, dass alle generierbaren Einnahmen angepasst werden, wie z. B. Kostendeckung im Bereich der Friedhofsgebühren (= derzeit ca. 30 % - 40 %). Die freiwilligen Leistungen sind erheblich einzuschränken.

Voraussichtlich Mitte Mai werden Zahlen in Bezug auf die Einkommenssteuerentwicklung vorliegen. Die Zahlung für das 1. Quartal ging noch in der zugesagten Höhe von etwas über € 4,0 Mio. ein.

Der Nachtragshaushalt soll im Finanzausschuss Ende Mai vorberaten und ggf. in der Juni-Sitzung des Gemeinderates verabschiedet werden.

GRin Frommhold-Buhl erkundigte sich hinsichtlich einer Übersicht, welche Maßnahmen von der Haushaltssperre betroffen sein werden. Des Weiteren fragte sie, ob es sich bei den Zuschüssen für die Sportvereine um freiwillige Leistungen handle.

GR Manhart ging davon aus, dass sich die Situation noch dramatischer entwickeln wird als von Kämmerer Halbinger dargestellt. Er hinterfragte, warum die Haushaltssperre erst 3 ½ Wochen nach Anordnung der Ausgangssperre erlassen worden sei und ob Projekte während diesen Zeitraums noch begonnen wurden.

Herr Halbinger verwies auf das Bauamt, das derzeit eine Übersicht über die Projekte erstellt. Spätestens zur Vorbereitung der Finanzausschusssitzung wird diese dem Gremium vorgelegt werden.

In Bezug auf die Bezuschussung der Vereine entsprechend der Sportförderrichtlinien merkte er an, dass bereits eingegangene Verpflichtungen einzuhalten sind. Im Haushalt sind ca. € 200.000,- eingestellt, die zum Teil auch ausbezahlt wurden. Es könnte sein, dass die Anfang 2020 beschlossene Erhöhung widerrufen werden müsse.

Er versicherte, dass seines Wissens zwischen Mitte März und dem Zeitpunkt des Erlasses der Haushaltssperre kein neues Projekt begonnen wurde. Dies war hausintern in der Abteilungsleiterrunde frühzeitig bereits so besprochen worden.

Auf Anfrage von GR Iyibas verdeutlichte er, dass die im Haushalt enthaltenen Projekte zunächst nach Planungsphasen betrachtet und ggf. auf die Folgejahre verschoben werden müssen. Die Aufnahme neuer Kredite setzt eine Erwirtschaftung von Zins und Tilgung voraus.

### **Beschluss:**

Der Ferienausschuss nimmt zustimmend Kenntnis von der dringlichen Anordnung des Ersten Bürgermeisters zum Erlass der haushaltswirtschaftlichen Sperre am 14.04.2020 und beauftragt die Verwaltung mit der Vorbereitung eines Nachtragshaushaltes.

**Abstimmung:** Ja 9 Nein 0  
GR Meidinger nicht anwesend

## **TOP 4 Gebühren Kinderbetreuungseinrichtungen**

### **TOP 4.1 Erstattung von Gebühren für die gemeindlichen Betreuungseinrichtungen**

#### **Sachverhalt (Tischvorlage):**

Im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 30.03.2020 waren alle Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Mittagsbetreuung, außerschulische Hausaufgabenbetreuung und Ganztagsbetreuung im Jugendzentrum aufgrund der Corona-Pandemie geschlossen. Nach den aktuellen Mitteilungen der Staatsregierung wird in den kommenden Wochen im Kinderhort und der Mittagsbetreuung nur eine Notbetreuung für Eltern angeboten, die im „Bereich der kritischen Infrastruktur“ tätig oder als Alleinerziehende erwerbstätig sind.

Nach Rücksprache mit allen im Gemeindegebiet tätigen Trägern von Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden Eching und Hallbergmoos wurden Anfang April die Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen von den Konten der Eltern abgebucht.

Da inzwischen in etlichen Familien Eltern in Kurzarbeit sind oder bereits arbeitslos wurden, bedeutet dies in Einzelfällen eine starke Belastung der Familien.

In einem Newsletter des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 06.04.2020 wurde mitgeteilt, dass der Freistaat Bayern an der Entscheidung der Träger, ob und in welcher Höhe Elternbeiträge erhoben werden, nicht beteiligt ist. Die Zahlung von Elternbeiträgen richte sich im Grundsatz nach dem jeweiligen Betreuungsvertrag bzw. nach den Regelungen in der Satzung. Enthielten diese keine Regelungen zur Erhebung von Beiträgen trotz Schließung der Einrichtung, gelte kraft Gesetzes, dass bei Nichterbringung der Dienstleistung automatisch der Anspruch auf die Zahlung der Elternbeiträge entfällt.

Die gemeindliche Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen enthält keine Regelung, wie der Gebührentatbestand im Pandemiefall ist. Daher gilt kraft Gesetzes, dass bei Nichterbringung der Dienstleistung automatisch der Anspruch auf die Zahlung der Elternbeiträge entfällt. Die Gemeinde Neufahrn muss daher für die Kinder, die in gemeindlichen Einrichtungen einen Betreuungsplatz haben und die keine Notbetreuung in Anspruch nehmen, die Gebühren zurückerstatten bzw. nicht erheben.

In einer Regierungserklärung am 20.04.2020 teilte Ministerpräsident Söder mit, dass der Freistaat Bayern, da es sich um Schließungen der Kinderbetreuungseinrichtungen von staatlicher Seite handle, für einen Zeitraum von drei Monaten für die Zahlung der Elternbeiträge einspringen wird. Ausführungsbestimmungen sind noch nicht bekannt, es wurden aber folgende monatliche Pauschalsätze mitgeteilt:

Kinderkrippen:	€ 300,-
Kindergärten:	€ 50,-, wobei der monatliche Zuschuss von € 100,- bestehen bleibt
Kinderhort:	€ 100,-

Dies bedeutet in der Praxis, dass die Einnahmeausfälle der Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen nicht in vollem Umfang kompensiert werden. Beim Kinderhort verbleibt ein ungedeckter Betrag von € 4.455,- pro Monat.

Bei einem Erlass der Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Neufahrn ergibt sich ein monatlicher Einnahmeausfall von ca. € 28.500,-, wobei es sich im rechtlichen Sinn nur beim Kinderhort um eine Kinderbetreuungseinrichtung im rechtlichen Sinn handelt. Mittagsbetreuung, außerschulische Hausaufgabenbetreuung und Nachmittagsbetreuung im Kinder- und Jugendhaus sind keine Kinderbetreuungseinrichtungen.

### **Diskussionsverlauf:**

Bgm. Heilmeier stellte die vier unterschiedlichen Aussagen der Bayerischen Staatsregierung innerhalb der letzten 9 - 10 Tage kurz dar, die ursächlich für die mehrmalige und erneute, sehr kurzfristige Darstellung des Sachverhalts mittels Tischvorlage waren:

1. Aussage:  
Die Zuständigkeit liegt bei den Trägern. Wenn in den Verträgen mit den Eltern keine entsprechenden Vereinbarungen (Pandemiefall o. ä.) enthalten sind und die Leistungen nicht erbracht wurden, könne sie nicht in Rechnung gestellt werden.
2. Aussage vom 20.04.2020:  
Aufgrund des öffentlichen Drucks gab es eine Zusage, dass der Freistaat die Kosten für die nächsten 3 Monate übernimmt. Man sei von einer Kostenübernahme für die Monate Mai, Juni und Juli ausgegangen.
3. Aussage 3 Tage später:  
Es werden Pauschalsätze je Gruppe und Einrichtung erstattet. Die Berechnung wurde entsprechend angepasst.
4. Aussage der zuständigen Ministerin:  
Die Regelung betreffe nicht die kommenden 3 Monate sondern die Monate April bis Juni. Auf dieser Basis (keine Kostenübernahme für die 2 Wochen im März) beruht die Tischvorlage.

ALin Wiencke-Bimesmeier verwies auf 4 Kinder, die sich derzeit in der Notbetreuung befänden. In den nächsten Tagen werden aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen vermutlich noch ein paar Kinder hinzukommen.

Bgm. Heilmeier verdeutlichte, dass es sich bei den TOPs Ö 4.1 und Ö 4.2 insgesamt um eine Summe von € 178.000,- handle. Eine Verpflichtung zur Übernahme von Gebührenaufschlägen bestehe für eigene Einrichtungen in Höhe von € 78.000,- und für fremde Einrichtungen aufgrund vertraglicher Regelungen mit den Trägern in Höhe € 18.000,-. Bei den restlichen € 88.000,- handle es sich um freiwillige Leistungen.

Kämmerer Halbinger teilte auf Anfrage von GRin Frommhold-Buhl mit, dass die Übernahme einer freiwilligen Leistung während einer Haushaltssperre selbst im Falle einer politischen Entscheidung nicht rechtens wäre. Hierfür bedarf es zwingend einer rechtlichen Grundlage (Nachtragshaushalt).

3. Bgm. Seidenberger legte Wert darauf, dass keine Ungleichbehandlung erfolgt. Er hinterfragte, ob alle Eltern, unabhängig davon, ob das Kind in einer gemeindlichen Einrichtung oder in der Einrichtung eines Trägers betreut werde, einen Rückzahlungsanspruch hätten.

Sollten Einnahmeverluste nicht über Einsparungen kompensiert werden können, bedarf es einer Entscheidung über die Übernahme der Defizite.

ALin Wiencke-Bimesmeier ging davon aus, dass alle Eltern diesen Anspruch haben werden. Sie konnte sich nicht vorstellen, dass die Träger in den Verträgen mit den Eltern eine Regelung für den Fall einer Schließung aufgrund einer staatlichen Allgemeinverfügung getroffen haben.

GR Rübenthal informierte über einen Antrag der CSU-Fraktion auf Erlass bzw. Stundung der Elternbeiträge. Da kein Deckungsvorschlag enthalten war, war eine Behandlung in dieser Sitzung abgelehnt worden. Er begrüßte es umso mehr, dass seitens der Verwaltung die Thematik aufgegriffen und in TOP Ö 4.1 und Ö 4.2 dargestellt worden sei. Nachdem kein rechtlicher Anspruch auf Elternbeiträge bestehe, könne seiner Meinung nach nicht von einem Erlass gesprochen werden. In Bezug auf TOP Ö 4.2 ging er davon aus, dass die Träger analog der Kommune keinen Anspruch auf die Gebühren haben. Insoweit stelle sich für ihn die Frage, ob es sich tatsächlich um eine Kostenübernahme im rechtlichen Sinne handle. Er bat um eine Aussage bzw. Prüfung, inwieweit Einnahmeausfälle der Träger aufgrund der vertraglichen Regelungen zwischen der Kommune und den Betreuungseinrichtungen nicht ohnehin zu übernehmen wären.

ALin Wiencke-Bimesmeier verwies auf die Defizitvereinbarungen mit den Trägern vor Ort. Diese sehen vor, dass zu den Betriebskosten auch die Personalkosten und Personalnebenausgaben zählen. Einnahmeausfälle von Beitragszahlungen zählen maximal bis zu einer Summe von € 500,- je Gruppe und laufendem Haushaltsjahr zum Betriebsaufwand. Bis zum 30.09. eines Jahres ist ein Haushaltsplan für das Folgejahr vorzulegen, in dem ein mögliches Defizit bereits ausgewiesen ist. Darüber hinaus kann die Kommune die vorgenannten € 500,- je Gruppe übernehmen. Der Betrag von € 18.000,- setzt sich aus den 36 örtlichen Gruppen in den Kinderkrippen und Kindergärten zusammen.

GR Manhart erkundigte sich hinsichtlich der Anzahl an Eltern, die in den letzten 4 – 5 Wochen Informationen über eine Befreiung von Gebühren eingeholt hätten und inwieweit die Eltern seitens der Verwaltung über diese Möglichkeit informiert wurden. Darüber hinaus wies er darauf hin, dass den Einnahmeausfällen Personalkosten gegenüber stünden.

GRin Frommhold-Buhl zog unterschiedliche Rechtsauffassungen in Betracht und fragte, inwieweit es sich bei TOP Ö 4.2 tatsächlich um freiwillige Leistungen handle.

3. Bgm. Seidenberger würdigte die wertvolle Arbeit der Träger und schlug deshalb ein Treffen mit den Trägern vor Erlass der Nachtragshaushaltssatzung vor, um eine für beide Seiten tragfähige Lösung (Kompromiss) zu erarbeiten.

GR Dr. Aichinger wies darauf hin, dass seitens der Träger durchaus Leistungen auch während der Schließung der Einrichtungen erbracht werden. Er plädierte für die Abbildung einer Solidargemeinschaft. Seines Wissens sind viele Eltern bereit, für den Zeitraum der Einrichtungsschließung weiterhin die Gebühren zu tragen; für Familien mit geringerem finanziellen Hintergrund besteht die Möglichkeit, eine Befreiung der Gebühren zu beantragen.

ALin Wiencke-Bimesmeier nahm wie folgt Stellung:

- Eine Information der Eltern erfolgte mit dem Betreuungsvertrag und über die gemeindliche Homepage. Die Anträge für das Landratsamt stehen ebenfalls auf der gemeindlichen Homepage zum Download bereit. Es hatten sich viele Eltern in Bezug auf die Abbuchung informiert; in ca. 5 Fällen davon handelte es sich um „tatsächliche Notfälle“.

- Auch bei den außerschulischen Einrichtungen wie z. B. Hausaufgabenhilfe oder JUZ fallen Personalkosten an. Die staatliche Förderung ist für diese Einrichtungen wesentlich geringer als die für die Kinderbetreuungseinrichtungen. Fördergelder erhalte man für alle Einrichtungen weiterhin. Da die Kapazitäten aufrechterhalten werden (z. B. für Notbetreuung), bekommen auch alle Träger weiterhin ihre staatlichen Zuschüsse.
- Die staatliche Pauschalunterstützung könne nur im Falle eines kompletten Gebührenerlasses in Anspruch genommen werden. Der Solidargedanke ließe sich deshalb nur mittels freiwilliger Zahlung umsetzen.
- Da vertraglich nur eine Übernahme von € 500,- je Gruppe vereinbart ist, beruhen ihrer Auffassung nach alle darüber hinausgehenden Leistungen auf „freiwilliger“ Basis und können aufgrund der Haushaltssperre somit nicht übernommen werden.

Kämmerer Halbinger wies darauf hin, dass das Vertragsverhältnis zwischen Eltern und Trägern bestehe und über eine Erstattung der Beiträge seitens der beiden Vertragspartner verhandelt werden müsse. Jedes abweichende Ergebnis von der Jahresrechnung ist beschlussmäßig festzustellen. Von den Ausfällen für den Monat März dürfe noch kein Defizit abgeleitet werden; dieses ergibt sich ggf. erst am Ende des Haushaltsjahres. Es liegt im Ermessen des Gremiums, im Rahmen des Nachtragshaushalts eine Übernahme der Gebührenauffälle zu beschließen.

GR Manhart bat um eine Satzungsänderung dahingehend, dass Pandemiefälle künftig berücksichtigt werden.

GR Rübenthal regte ein Anschreiben an Eltern an, um den Solidargedanken aufzugreifen. Er ging davon aus, dass ein Großteil der Eltern bereit sei, auf eine Erstattung der Gebühren zu verzichten, um den qualitativ hochwertigen Standard weiterhin aufrecht erhalten zu können.

Bgm. Heilmeier sagte eine Überprüfung zu und bezifferte die finanziellen Auswirkungen zur Verdeutlichung wie folgt:

TOP Ö 4.1 = € 72.000,-  
TOP Ö 4.2 = € 106.000,-

### **Beschluss:**

Für den Zeitraum vom 16.03. bis 31.03.2020 werden für die gemeindlichen Einrichtungen Kinderhort, Mittagsbetreuung, außerschulische Hausaufgabenbetreuung und Nachmittagsbetreuung im Kinder- und Jugendhaus keine Gebühren erhoben. Die dadurch entstehenden Einnahmeausfälle von ca. € 14.700,- gehen zu Lasten der Gemeinde Neufahrn.

Für die Monate April bis Juni 2020 werden für den Kinderhort bei allen Kindern, die keine Notbetreuung in Anspruch nehmen, keine Gebühren erhoben. Abzüglich des staatlicherseits gewährten Pauschalbetrags verbleibt ein Betrag von ca. € 13.400,- bei der Gemeinde Neufahrn.

Für die Mittagsbetreuung, die außerschulische Hausaufgabenbetreuung sowie die Nachmittagsbetreuung im Kinder- und Jugendhaus werden aus Gleichbehandlungsgründen für die Monate April bis Juni 2020 ebenfalls keine Gebühren erhoben, sofern keine Notbetreuung in Anspruch genommen wird. Die Einnahmeausfälle für die Gemeinde Neufahrn belaufen sich für diesen Zeitraum auf ca. € 43.900,-.

**Abstimmung:** Ja 10 Nein 0

## **TOP 4.2 Übernahme von erstatteten Gebühren der Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen im Wege der Defizitübernahme**

### **Sachverhalt (Tischvorlage):**

Nach Abstimmung mit den Trägern von Kinderbetreuungseinrichtungen im Gemeindebereich wurden Anfang April die monatlichen Gebühren für die Kinderbetreuung (ohne Essensgeld) von den Konten der Eltern abgebucht.

Sollten die Träger die Gebühren nicht abbuchen oder zurückerstatten, würden diese Einnahmeausfälle das von der Gemeinde zu übernehmende Defizit am Jahresende erhöhen. Die Aussetzung der Gebühren würde somit zu Lasten der Gemeinde gehen.

In den mit den vor Ort tätigen Trägern abgeschlossenen Defizitvereinbarungen ist vereinbart, dass zu den anrechenbaren Betriebskosten alle Personalausgaben und Personalnebenausgaben gehören, die in Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung entstehen. Der Träger muss bis spätestens 30.09. einen Haushaltsplan für das kommende Jahr vorlegen.

§ 3 Nr. 5 der Defizitvereinbarung regelt: „Einnahmeausfälle von Beitragszahlungen zählen höchstens bis zu einer Summe von € 500,- je Gruppe und je laufendem Haushaltsjahr zum ungedeckten Betriebsaufwand.“ Bei derzeit 36 Gruppen in Krippen und Kindergärten wäre somit von der Gemeinde ein ungedeckter Betriebsaufwand von maximal € 18.000,- zu übernehmen.

Eine über diesen Rahmen hinausgehende Übernahme im Rahmen des Defizitausgleichs ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde, die neben dem sozialen Aspekt (Unterstützung der Eltern, Ausgleich für nicht erfolgtes Angebot) auch die haushaltsrechtlichen Auswirkungen berücksichtigen muss. In Anbetracht der haushaltswirtschaftlichen Sperre sind freiwillige Leistungen kritisch zu beurteilen.

Von den freien Trägern werden für die Kinderbetreuung (Krippen, Kindergärten und Tagesmütter) monatlich ca. € 100.000,- eingezogen.

In einer Regierungserklärung am 20.04.2020 teilte Ministerpräsident Söder mit, dass der Freistaat Bayern, da es sich um Schließungen der Kinderbetreuungseinrichtungen von staatlicher Seite handle, für einen Zeitraum von drei Monaten für die Zahlung der Elternbeiträge einspringen wird. Ausführungsbestimmungen sind noch nicht bekannt, es wurden aber folgende monatliche Pauschalsätze für die Monate April bis Juni 2020 mitgeteilt:

Kinderkrippen:	€ 300,-
Kindergärten:	€ 50,-, wobei der monatliche Zuschuss von € 100,- bestehen bleibt
Kinderhort:	€ 100,-

Dies bedeutet in der Praxis, dass die Einnahmeausfälle der Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen nicht in vollem Umfang kompensiert werden. Unter Berücksichtigung der aktuellen Buchungszeiten verbleibt ein nicht gedeckter Betrag von ca. € 16.800,- pro Monat.

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Neufahrn wird im Rahmen der jährlichen Defizitausgleiche den vertraglich festgelegten ungedeckten Betriebsaufwand von € 500,- je Gruppe und Jahr übernehmen, somit insgesamt € 18.000,-.

Darüber hinaus gehende Einnahmeausfälle stellen eine freiwillige Leistung der Gemeinde Neufahrn dar. Über eine eventuelle Gewährung dieses ungedeckten Betriebsaufwands wird im Rahmen eines Nachtragshaushalts entschieden.

Für den Zeitraum vom 16.03. bis 30.03.2020 entstehen Einnahmeausfälle von ca. € 55.700,-, für die Monate April bis Juni 2020 unter Berücksichtigung der pauschalen staatlichen Unterstützung ca. € 50.400,-.

Die Träger der Kinderbetreuungseinrichtungen werden gebeten, alle Möglichkeiten der Einsparung von Kosten zu prüfen sowie Härtefallregelungen und Stundungen in Einzelfällen zu ermöglichen.

Sollten Familien aufgrund schwieriger Einkommensverhältnisse Zahlungsprobleme haben, sind sie auf die Möglichkeit einer Antragstellung beim Landratsamt Freising zu verweisen.

**Abstimmung:** Ja 10 Nein 0

## **TOP 5 1. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung vom 27.10.2010**

### **Sachverhalt:**

Bei der Überprüfung der Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren an öffentlichem Verkehrsraum in der Gemeinde Neufahrn (Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS) vom 27.10.2010 ist aufgefallen, dass die §§ 6 und 7 nicht mehr aktuell sind und hier Nachbesserungen notwendig sind. Die nachfolgenden Änderungen orientieren sich an einer aktuellen Mustersatzung, die unter Berücksichtigung des bewährten Ortsrechts einzelner bayerischer Gemeinden entwickelt wurde.

Folgende Änderungen werden vorgeschlagen:

### **§ 1**

Die §§ 6 (Entstehen und Ende der Gebührenschuld) und 7 (Fälligkeit) in der bisherigen Form werden gestrichen.

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 6 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

Die Nummerierung der bisherigen §§ 8 bis 11 wird entsprechend korrigiert.

## § 2

Die Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Beschluss:**

Der Feriausschuss beschließt folgende Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 27.10.2010.

### **1. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 27.10.2010**

Aufgrund des Art. 18 Abs. 2a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes erlässt die Gemeinde Neufahrn folgende Satzung:

## § 1

Die §§ 6 (Entstehen und Ende der Gebührenschuld) und 7 (Fälligkeit) in der bisherigen Form werden gestrichen.

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

### § 6 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

Die Nummerierung der bisherigen §§ 8 bis 11 wird entsprechend korrigiert.

## § 2

Die Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Abstimmung:** Ja 9 Nein 0  
GR Häuser nicht anwesend

**TOP 6 Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau von drei Mehrfamilienhäusern mit 25 WE und einer Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 9/2 Gmkg. Neufahrn, Pfarrweg 7, 85375 Neufahrn; Anhörung wegen Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens**

**Sachverhalt:**

Der Flughafen- Planungs- und Bauausschuss hat in seinen Sitzungen vom 18.02.2019 und 26.08.2019 den Antrag auf Baugenehmigung abgelehnt. Ebenso wurde keine Zustimmung für die beantragten Abweichungen von der Stellplatz-, Garagen- und Fahrradabstellsatzung sowie von der Kinderspielplatzsatzung erteilt. Auf die Sachverhaltsdarstellungen der eingangs genannten Beschlüsse wird verwiesen.

Das Landratsamt Freising kommt nach Prüfung und mit Hinweis auf die bereits gerichtlich behandelte Klage gegen den Vorbescheid in der Sache zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nach § 34 BauGB genehmigungsfähig ist. Über die erfolgte Ablehnung und hinsichtlich der fehlenden Zustimmungen zu den beantragten Abweichungen bittet das LRA die Gemeinde ihre Entscheidung noch einmal zu überdenken bzw. tragfähige Gründe für die Verweigerung vorzulegen. Das Schreiben des Landratsamtes lag der Beschlussvorlage bei.

Das Landratsamt weist ebenso auf die Möglichkeit der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens hin, falls eine Zustimmung nicht herbeigeführt werden könne.

**Diskussionsverlauf:**

BAL Schöfer brachte in Erinnerung, dass bereits ein vom Landratsamt genehmigter Vorbescheid vorliegt. Mangels Erfolgsaussichten wurde die erhobene Klage zurückgezogen. Der Vorbescheid erlangte dadurch Rechtskraft. Dem darauf folgenden Bauantrag verweigerte die Gemeinde das Einvernehmen; eine Einfügung nach § 34 BauGB wurde nicht gesehen. Eine Abweichung von der Stellplatz-, Garagen- und Fahrradabstellsatzung sowie der Kinderspielplatzsatzung war ebenfalls nicht erteilt worden. Noch vor Verbescheidung des Bauantrages durch das Landratsamt hat der Bauherr im August 2019 eine Tektur beantragt. Die Gemeinde verweigerte auch hierfür das Einvernehmen und sprach weiterhin keine Befreiungen aus. Der Unterschied zwischen dem Tekturantrag und dem Bauantrag liegt im Wesentlichen in der Dachform (Walmdach anstelle Flachdächer). Wie im Sachverhalt dargestellt, erachtet das Landratsamt den Tekturantrag als genehmigungsfähig. Das Landratsamt wertet die Einfügung nach § 34 BauGB aufgrund der gerichtlichen Verhandlung mit Ortseinsicht als geklärt. Die Unterschiede zwischen dem Vorbescheid und der vorliegenden Tektur werden als nicht ausreichend genug angesehen, um das bereits gerichtlich geklärte Einfügen in die umgebende Bebauung in Frage zu stellen. Des Weiteren wies das Landratsamt darauf hin, dass der Punkt in der Stellplatzsatzung (Anordnungsmöglichkeiten), der eine Befreiung erfordere, bedenklich erscheint. Ein hierauf gestützte Verweigerung sei fragwürdig. Bezüglich der nicht erteilten Befreiung der Kinderspielplatzsatzung verweist das Landratsamt auf vergleichbare Fälle in Nähe des beantragten Bauvorhabens, in denen die Gemeinde anders entschieden habe. Die abweichende Haltung sei nicht zu begründen, weshalb eine Rechtmäßigkeit der Entscheidung nicht gesehen werde. Das Landratsamt beabsichtigt deshalb, das verweigerte Einvernehmen zu ersetzen.

Zu den von Gremiumsmitgliedern im Vorfeld der Sitzung angesprochenen Punkten nahm das Landratsamt kurzfristig wie folgt Stellung:

**Tiefgarage (Größe und Fahrspurbreite)**

Das Landratsamt kommt nach Prüfung zu der Auffassung, dass eine Großgarage nicht gegeben sei und die diesbezüglichen Vorschriften somit keine Anwendung finden. Die Planung wurde als korrekt bewertet.

### Brandschutz

Das Landratsamt verweist auf die Vorlage eines Gutachtens von einem Prüfsachverständigen. Der Kreisbrandrat sieht hinsichtlich des Brandschutzes ebenfalls keine Probleme.

### GRZ 1 und GRZ 2

Die Werte entsprechen nicht denen des Vorbescheids. Nach Auffassung des Landratsamtes liegen sie nicht außerhalb des Rahmens einer möglichen Einfügung nach § 34 BauGB.

### Baumfällungen

Hierbei handelt es sich nicht um einen bauordnungsrechtlichen Punkt, der vom Landratsamt im Zusammenhang mit der Erteilung der Baugenehmigung zu prüfen wäre.

3. Bgm. Seidenberger entgegnete, dass die Größe der Tiefgarage mit  $> 1.000 \text{ m}^2$  von Fachleuten berechnet worden sei. Aufgrund der Verkehrssituation am Pfarrweg erachtete er - selbst bei annähernd  $1.000 \text{ m}^2$  - eine getrennte Ein- und Ausfahrt als zwingend erforderlich. Die Haltung des Landratsamtes war für ihn nicht nachvollziehbar. Außerdem hatte er kein Verständnis dafür, dass die bereits im Antrag auf Vorbescheid dargestellte massive Bau-dichte nochmals erhöht worden sei. Er ging davon aus, dass die gerichtliche Haltung, die Bauvoranfrage betreffend, nicht einfach auf eine über den Vorbescheid hinausgehende Dimension übertragen werden könne. Unter Berücksichtigung der zu erteilenden Ausnahmen bezeichnete er das Vorhaben als „nicht genehmigungsfähig“. Er plädierte dafür, die ursprüngliche Entscheidung beizubehalten. Seines Erachtens überragt die vorgelegte Planung die Festsetzungen des Bebauungsplanes für das Nachbargrundstück. In einem Fall ein Bebauungsplanverfahren einzuleiten und in dem anderen Fall eine Baugenehmigung nach § 34 BauGB zu erteilen, bezeichnete er als „seltsame Vorgehensweise“. Die sich auf den Spielplatz am Ährenweg beziehende Argumentation ließ er nicht gelten. Nur weil man einmal einer begründeten Ausnahme das Einvernehmen erteilt hat, wäre man noch lange nicht verpflichtet, auch jede weitere Nichteinhaltung von Anforderungen zu genehmigen. Jedes Bauvorhaben bedarf einer spezifischen Betrachtung und einer Entscheidung im Ermessen des Gremiums. Die Erschließung des Bauvorhabens am Ährenweg ist seiner Meinung nach nicht vergleichbar mit der Situation am Pfarrweg.

GR Rübenthal schloss sich den Ausführungen von 3. Bgm. Seidenberger an. Ein stichhaltiger Grund für eine Verweigerung des Einvernehmens stelle für ihn der Kinderspielplatz in Bezug auf die immissionsschutzrechtlichen Abstandsregelungen dar. Eine Anordnung in ausreichender Entfernung zu Schlaf- und Wohnräumen sei bislang nicht vorgelegt worden, somit ließe sich eine Ausnahme auch nicht begründen. Als weiteren Punkt führte er die Tiefgarage an. Bis dato sei nicht vorgelegt worden, dass die Größe von ursprünglich  $1.029 \text{ m}^2$  auf unter  $1.000 \text{ m}^2$  reduziert wurde. Solange diese Nachweise nicht erbracht wurden, werde er dem Vorhaben nicht zustimmen.

BAL Schöfer wies darauf hin, dass die Thematik der Tiefgarage, für die das Landratsamt eine Größe von  $997,79 \text{ m}^2$  ermittelt hat, in einem gemeindlichen Einvernehmen nicht gegenständlich sei. Die technischen Anforderungen sind vom Landratsamt zu prüfen und festzustellen. Vom Gemeinderat wären nach § 34 BauGB lediglich Art der Nutzung, Maß der Nutzung und überbaute Grundstückfläche zu beurteilen.

GR Dr. Aichinger bezog sich auf das Schreiben des Landratsamtes, wonach tragfähige Gründe für die Entscheidung anzugeben sind. Er erkundigte sich hinsichtlich des Schriftverkehrs, in dem die ablehnende Haltung des Flughafen-, Planungs- und Bauausschusses gegenüber dem Landratsamt erörtert wurde. Des Weiteren fragte er, ob die Änderung der Dachform mit der einhergehenden Erhöhung der GRZ 1 und GRZ 2 nicht weitere Stellplätze

generiere. Ggf. bedarf es einer Vergrößerung der Tiefgarage mit einer separater Ein- und Ausfahrt. Problematisch gestalten sich für ihn zudem die zwei Besucherparkplätze, die unterirdisch dargestellt worden seien. Wer öffnet im Bedarfsfall das Einfahrtstor? Er kann dem Bauvorhaben aus den genannten Gründen nicht zustimmen.

3. Bgm. Seidenberger verdeutlichte, dass sowohl Besucher als auch Mieter / Eigentümer bei nicht funktionalen Tiefgaragenlösungen auf die oberirdischen Parkmöglichkeiten ausweichen. Die sich dadurch ergebende Problematik werde an die Verwaltung herangetragen. Er bezog sich auf angrenzende Grundstückseigentümer, die sich juristisch haben beraten lassen. Laut deren Berechnung überragt die bauliche Nutzung dieses Grundstücks die Umgebungsbebauung erheblich. Er war der Meinung, dass sich das Bauvorhaben nach „Maß der Nutzung“ nicht einfügt.

GR Rübenthal bezeichnete die Tiefgaragenproblematik aufgrund der unterschiedlichen Berechnungen als „nicht geklärt“. Somit mangle es an einer entscheidungsrelevanten Grundlage. Er ging davon aus, dass bei einer ggf. erforderlichen Umgestaltung der Tiefgarage nicht ausreichend Stellplätze nachgewiesen werden können. Das angedachte Klingelsystem für eine Nutzung der unterirdischen Besucherstellplätze warf für ihn die Frage auf, inwieweit dieses den Anforderungen entsprechend umgesetzt werden könne, insbesondere auf Privatgrund. Er ging nicht davon aus, dass die Eigentümergemeinschaft eine Zufahrt zu den Gemeinschaftsräumen zu jeder Tages- und Nachtzeit durch fremde Personen langfristig nicht dulden wird.

GR Manhart schloss sich den Ausführungen von GR Rübenthal in Bezug auf die unterirdisch nachgewiesenen Besucherstellplätze an. Nachdem es sich bei der Tiefgarage um Privateigentum handle, würde er als Außenstehender diese niemals befahren. Des Weiteren erkundigte er sich, ob im Zusammenhang mit der Bebauung am Ährenweg den Abweichungen zum BBPL 125 "Wohnbebauung zwischen Dietersheimer Straße und Am Anger" ein Einvernehmen erteilt worden sei.

BAL Schöfer erläuterte, dass es sich bei dem Präzedenzfall am Ährenweg nicht um ein Vorhaben im Rahmen des Bebauungsplanes handelte sondern um ein Bauvorhaben, das nach § 34 BauGB beurteilt worden war. Eine Befreiung sei erteilt worden. In Bezug auf das „Maß der Nutzung“ merkte er an, dass sich das Landratsamt eine eigene Rechtsmeinung bilde, da sie diese im Falle einer rechtlichen Auseinandersetzung zu vertreten habe.

Bgm. Heilmeier erklärte die Debatte für beendet.

GR Manhart bat, die vom Landratsamt angeführten Präzedenzfälle in der Niederschrift zu vermerken.

Bgm. Heilmeier sagte dies zu.

#### Anmerkung der Verwaltung:

Das Landratsamt bezog sich auf folgende Präzedenzfälle:

1.

Bauantrag Nr. 77/2019

Antrag auf Baugenehmigung zum Abbruch bestehender Wohnhäuser und Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern mit TG

Galgenbachweg 7, 9 und 9 a, 85375 Neufahrn

Beschluss FPBA 27.01.2020

2.

Bauantrag Nr. 57/2018

Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit gemeinsamer Tiefgarage

Ährenweg 4 - 6, 85375 Neufahrn

Ährenweg 6 Projekt GmbH & Co. KG

Beschluss FPBA 20.08.2018

**Beschluss:**

Der Ferienausschuss erteilt dem Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau von drei Mehrfamilienhäusern mit 25 Wohneinheiten und einer Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 9/2 Gmkg. Neufahrn, Pfarrweg 7, 85375 Neufahrn mit den Eingabeplänen Stand 08.08.2019 das gemeindliche Einvernehmen. Der beantragten Abweichung von der Stellplatz-, Garagen- und Fahrradabstellsatzung sowie der Abweichung von der Kinderspielplatzsatzung wird ebenso das Einvernehmen erteilt.

**Abstimmung:** Ja 3 Nein 7 (abgelehnt)

**TOP 7     Antrag auf Erweiterung des Logistikzentrums Neufahrn, Einbau des Hallenbüros im 1. OG auf dem Grundstück Römerstraße 4, 85375 Neufahrn, Flur-Nr. 2632/1 Gmkg. Neufahrn  
Antragsteller: DACHSER SE**

**Sachverhalt:**

Mit dem Antrag auf Baugenehmigung sollen in das bereits bestehende Gebäude, welches von einem Logistikunternehmen genutzt wird, zusätzliche Büroeinheiten im 1. Obergeschoss eingebaut werden. Das Grundstück liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 84 „Logistikpark Römerweg“. Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen.

Der Stellplatzbedarf in Höhe von fünf zusätzlichen Stellplätzen kann nachgewiesen werden. Aufgrund der Gebäudeklasse 5 ist der Antrag dem Gremium vorzulegen.

**Diskussionsverlauf:**

BAL Schöfer bestätigte auf Anfrage von GR Manhart, dass es sich um „zusätzliche“ Stellplätze auf einer bestehenden Stellplatzanlage handle.

**Beschluss:**

Der Ferienausschuss erteilt dem Antrag auf Baugenehmigung zur Erweiterung des Logistikzentrums Neufahrn, Einbau von Hallenbüros im 1. OG auf dem Grundstück Römerweg 4, 85375 Neufahrn, Fl.-Nr. 2632/1 Gmkg. Neufahrn das gemeindliche Einvernehmen.

**Abstimmung:** Ja 10 Nein 0

**TOP 8     Antrag auf Baugenehmigung zur Tektur der Logistik-, Produktion-, Lager-, Kinderspielland & Parkhaus auf dem Grundstück Ludwig-Erhard-Straße 2, 85375 Neufahrn, Flur-Nr. 910 Gmkg. Neufahrn  
Antragsteller: JMH Immobilien Projekt GmbH**

**Sachverhalt:**

Der Grundstückseigentümer des ehemaligen Müller-Brot-Geländes beantragt Tekturen für die sich auf dem Grundstück Fl.-Nr. 910 befindlichen Gebäude. Hiermit sollen zum einen die

zahlreichen bisherigen Tekturen zusammengefasst werden und zum anderen noch mieterbedingte Änderungen im Innenbereich genehmigt werden. Bei den Änderungen handelt es sich um kleinere Maßnahmen innerhalb der vorhandenen Nutzungseinheiten. Auch der Stellplatznachweis wird mit der Tektur zusammengeführt. Aufgrund des bereits gebauten Parkhauses sind ausreichend Kapazitäten auf dem Grundstück vorhanden. Der Antrag auf Baugenehmigung ist hinsichtlich der Gebäudeklasse 5 dem Gremium vorzulegen.

**Beschluss:**

Der Ferienausschuss erteilt dem Antrag auf Baugenehmigung zur Tektur der Logistik-, Produktion-, Lager-, Kinderspielland & Parkhaus auf dem Grundstück Ludwig-Erhard-Straße 2, 85375 Neufahrn, Fl.-Nr. 910 Gmkg. Neufahrn das gemeindliche Einvernehmen.

**Abstimmung:** Ja 10 Nein 0

**TOP 9 Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung von Einzäunungen der Tiergehege auf dem Grundstück Am Tierheim 1, 85375 Mintraching, Flur-Nr. 1354/11 Gmkg. Neufahrn  
Antragsteller: Tierschutzverein Freising e.V.**

**Sachverhalt:**

Der Tierschutzverein beantragt für das Grundstück des Tierheims in Mintraching eine Verlegung der Fläche für die Hundeausläufe und die Einzäunung derselben. Die bisher genehmigte Planung sah die Auslaufflächen in Süden des Tierheims vor. Aus organisatorischen Gründen sollen diese nun westlich an das Tierheim angrenzend hergestellt werden. Die Einzäunung (2,00 m Stabmattenzaun + 0,50 m Übersprungschutz) soll den Bereich abgrenzen.

Das Grundstück liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich und im Landschaftsschutzgebiet. Eine Abänderung der Freiflächengestaltungsplanung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde steht noch aus und wird im weiteren Verfahren erfolgen.

**Diskussionsverlauf:**

GR Manhart erkundigte sich hinsichtlich des bereits umzäunten und intensiv genutzten Trainingsplatzes im Süden.

BAL Schöfer ging von einem Rückbau aus.

GR Rübenthal sprach eventuelle Auswirkungen auf den Lärmschutz an.

BAL Schöfer sah aufgrund der großen Entfernung diesbezüglich keine Probleme.

Bgm. Heilmeier teilte mit, dass mit der Vorlage der Einvernehmenserklärung auch der in der Sitzung geäußerte Wunsch nach einem Abbau der bisherigen Freiflächenanlage im Süden vorgelegt wird.

**Beschluss:**

Der Ferienausschuss erteilt dem Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung von Einzäunungen für Tiergehege auf dem Grundstück Am Tierheim 1, 85375 Mintraching, Flur-Nr. 1354/11 Gmkg. Neufahrn das gemeindliche Einvernehmen.

**Abstimmung:** Ja 10 Nein 0

**TOP 10 Antrag auf Baugenehmigung für die Erweiterung eines Laufstalls und den Anbau eines Vordaches an die Reithalle auf dem Grundstück Moosmühle 13 a, 85376 Massenhausen, Flur-Nr. 1223 Gmkg. Giggerhausen  
Antragsteller: Zellhuber Brigitte**

**Sachverhalt:**

Mit dem Antrag auf Baugenehmigung wird die Erweiterung des vorhandenen Laufstalls im Westen des Grundstücks und der Anbau eines Vordaches an die bestehende Reithalle begehrt. Im Jahr 2014 wurde, wenn auch im kleinerem Umfang, einer Erweiterung des Laufstalls zugestimmt.

Das Baugrundstück befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich und liegt im Landschaftsschutzgebiet „Freisinger Moos“ und „Echinger Gfild“. Ebenso liegt es teilweise im Überschwemmungsgebiet der Moosach. Die entsprechenden Fachstellen werden durch das Landratsamt beteiligt. Gründe, die gegen eine Genehmigungsfähigkeit seitens der Gemeinde sprechen, sind nicht zu erkennen.

**Beschluss:**

Der Ferienausschuss erteilt dem Antrag auf Baugenehmigung zur Erweiterung des Laufstalls und dem Anbau eines Vordaches an die Reithalle auf dem Grundstück Moosmühle 13 a, 85376 Massenhausen, Flur-Nr. 1223 Gmkg. Giggerhausen das gemeindliche Einvernehmen.

**Abstimmung:** Ja 10 Nein 0

**TOP 11 Antrag auf Baugenehmigung zum Ausbau des Stalls zu einer Wohnung für Eigenbedarf auf dem Grundstück Moosmühle 17, 85376 Massenhausen, Flur-Nr. 1315 Gmkg. Giggerhausen  
Antragsteller: Wimmer Tanja und Florian**

**Sachverhalt:**

Der Antragsteller stellt einen Antrag auf Baugenehmigung für das Grundstück Moosmühle 17 und möchte dort im Bereich des ehemaligen Stalls eine neue Wohneinheit mit etwa 150 m<sup>2</sup> Wohnfläche errichten. An den Stall angrenzend befindet sich bereits eine Wohneinheit, welche auch erhalten bleiben soll. Für das Vorhaben, welches sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich und im Landschaftsschutzgebiet „Freisinger Moos - Echinger Gfild“ befindet, gibt es einen genehmigten Vorbescheid, für welchen der Flughafen- Planungs- und Bauausschusssitzung in seiner Sitzung vom 15.07.2019 sein Einvernehmen erteilt hat.

**Beschluss:**

Der Ferienausschuss erteilt dem Antrag auf Baugenehmigung zum Ausbau eines Stalls zu einer Wohnung für den Eigenbedarf auf dem Grundstück Moosmühle 17, 85376 Massenhausen, Fl.-Nr. 1315 Gmkg. Giggerhausen das gemeindliche Einvernehmen.

**Abstimmung:** Ja 10 Nein 0

**TOP 12 Bestätigung der Wahl des Feuerwehrkommandanten und des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten der Feuerwehr Fürholzen**

**Sachverhalt:**

Im Rahmen einer Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Fürholzen fanden am 06.03.2020 die Neuwahlen des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters statt.

Gewählt wurde Herr Stefan Knoll zum Feuerwehrkommandanten und Herr Leonhard Bergmayr zum Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten.

Beide Gewählten müssen nach Mitteilung des Kreisbrandrats aufgrund der Ausstattung der Feuerwehr Fürholzen, die den Einsatz mindestens einer Löschgruppe ermöglicht, Lehrgänge für Gruppenführer und Leiter einer Feuerwehr absolvieren.

Nach Art. 8 Abs. 4 und 5 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) ist die Wahl im Benehmen mit dem Kreisbrandrat zu bestätigen.

### **Beschluss:**

Der Ferienausschuss bestätigt die Wahl von Herrn Stefan Knoll zum Feuerwehrkommandanten der Feuerwehr Fürholzen sowie die Wahl von Herrn Leonhard Bergmayr zum stellvertretenden Kommandanten der Feuerwehr Fürholzen.

**Abstimmung:** Ja 10 Nein 0

### **TOP 13 Bekanntgaben**

- keine -

### **TOP 14 Anfragen aus dem Gremium**

#### **TOP 14.1 NOVA-Gelände**

GR Iyibas bat nochmals darum, die Bevölkerung zeitnah mittels Presseerklärung über die sich dort eingemieteten Firmen zu informieren.

Bgm. Heilmeier teilte mit, dass man mit NOVA diesbezüglich bereits in Kontakt stehe.

#### **TOP 14.2 Übertragung von Sitzungen per Livestream**

GR Manhart bat zu prüfen, inwieweit der Bevölkerung Sitzungen künftig per Livestream zugänglich gemacht werden können.

Bgm. Heilmeier wies darauf hin, dass es hierfür zunächst eines Beschlusses des Gemeinderates bedarf. Am Beispiel Pfaffenhofen verdeutlichte er die damit verbundene Problematik. Selbst bei einem Mehrheitsbeschluss könne man Gremiumsmitglieder nicht verpflichten, sich in „Wort und Bild“ wieder zu finden. Der technische Aufwand hierfür ist nicht unerheblich. Man werde diese sehr komplexe Thematik nach dem Gremiumswechsel aufgreifen.

#### **TOP 14.3 Beschilderung ehem. Radarstation**

GR Dr. Aichinger informierte, dass das seinerzeit vom Bauhof installierte Schild „Dieser Bereich wird videoüberwacht!“ verschwunden sei und bat darum, ein neues aufzustellen.

#### **TOP 14.4    Feinuntersuchung Radweg Fürholzen - Freising**

GR Manhart erkundigte sich hinsichtlich der Gesamtübersicht und des Sachstands zur Querung am Sportgelände Massenhausen.

BAL Schöfer teilte mit, dass der Planer in einem weiteren Planungsschritt einen Übersichtsplan zur Verfügung stellen wollte. Bei der Präsentation handelte sich um von ihm erarbeitete Vorschläge, die mit dem Staatlichen Bauamt noch abzustimmen sind. In diesem Zusammenhang müsse die Thematik der Querung zum Massenhausener Sportgelände mit aufgegriffen werden.

#### **TOP 14.5    Anschaffung von zwei weiteren Messboxen zur Erfassung der Luftqualität**

GR Manhart nahm Bezug auf die Präsentation der NordAllianz in der letzten Sitzung. Die Verwaltung sollte prüfen, ob zwei weitere Messgeräte aufgestellt werden können. Er ging davon aus, dass zum jetzigen Zeitpunkt eine Anschaffung aufgrund der erlassenen Haushaltssperre nicht mehr möglich sei und monierte, dass die beiden Messboxen in der Zeit von Mitte Februar bis Anfang April bereits hätten angeschafft werden können.

Bgm. Heilmeier verwies an Frau Liebenstund, die die Thematik prüfen wollte. Da eine Auswertung der Ergebnisse ohnehin im Herbst anstehe, würde er eine Diskussion in diesem Zusammenhang als sinnvoller erachten. Zudem habe die Verwaltung keinen Umsetzungsauftrag sondern einen Prüfauftrag erhalten.

Neufahrn, 03.06.2020

Vorsitzender

Franz Heilmeier  
1. Bürgermeister

Ursula Gailus  
Protokollführung